

In die Falle gegangen

Zahnärzte beliebte Opfer von tückischen Finanzberatern.

BERLIN – Die Berufsgruppe der Finanzberater ist mit der von Ärzten zu vergleichen: In beiden Fällen legen Kunden und Patienten großes Vertrauen in den Spezialisten und erwarten, dass sich dieser für einen einsetzt und nicht die eigenen Interessen verfolgt. Diese Einstellung

wollen helfen, und erwarten dieses Verhalten auch von ihren Finanzberatern. Häufig sind Mediziner mit der Zahlenwelt auch nicht so vertraut und sind froh, die Verantwortung abgeben zu können. Genau hier liegt der Fehler. Wenn man selber keinen Überblick mehr



wurde vielen Ärzten jetzt zum Verhängnis. Einen schwäbischen Zahnarzt kostete sein Vertrauen an den eigenen Finanzberater jetzt mehrere 100.000 Euro, und er ist bei Weitem nicht der einzige Fall.

Warum sich Anlagebetrüger auf Mediziner spezialisieren, ist recht simpel: Hier ist häufig eine große Menge Geld im Spiel. Auch die Einstellung macht Ärzte zu leichten Opfern. Sie setzen sich selbstlos für ihre Patienten ein und

über die eigenen Finanzen hat, können sich Betrüger das schnell zunutze machen und unnütze Verträge verkaufen, von denen sie wegen der hohen Provision selbst am meisten profitieren. Experten raten deshalb, die eigene Finanzlage immer im Blick zu haben und vor dem Abschluss von Versicherungen die Risiken genau zu hinterfragen. [DT](#)

Quelle: ZWP online

Editorische Notiz (Schreibweise männlich/weiblich)

Wir bitten um Verständnis, dass – aus Gründen der Lesbarkeit – auf eine durchgängige Nennung der männlichen und weiblichen Bezeichnungen verzichtet wurde. Selbstverständlich beziehen sich alle Texte in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Die Redaktion



Fortbildung bei den Nachbarn

Deutsche CME-Punkte in Österreich anerkannt.

WIEN – In Österreich und Deutschland erworbene CME-Punkte im Bereich Zahnmedizin werden seit Jahresbeginn von beiden Ländern gegenseitig anerkannt. Eine entsprechende Vereinbarung wurde zwischen der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK) und der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) unterzeichnet.

Als wichtige Bedingung gilt, dass die Kriterien für die Anerkennung und die



Zahl der dabei zu erwerbenden Punkte weitestgehend identisch sind. Zudem muss die Fortbildung nachweislich frei sein von wirtschaftlichen und kommerziellen Interessen.

Diese Übereinkunft ist für Präsenzveranstaltungen, Fernunterricht, Lernen im Arbeitsumfeld, Konferenzen, Lehrtätigkeit und Moderation, für Tutoring, wissenschaftliche Publikationen sowie für Qualitätszirkel gültig. [DT](#)

Jahresbester geehrt

GDDP – Auszeichnung geht an die Pluradent Austria GmbH.



V.l.n.r.: Markus Pump, Vorstandsmitglied des ODV; Gernot Schuller, Vizepräsident des ODV; Dr. Gottfried Fuhrmann, Präsident des ODV; Gerald Dorn, Pluradent Austria GmbH; Daniela Rittberger, Vorstandsmitglied des ODV; Michael Stuchlik, Vizepräsident des ODV.

WIEN – Die Firma Pluradent Austria GmbH hatte das GDDP-Audit bereits 2015 erfolgreich bestanden. Das entsprechende Zertifikat konnte im Rahmen der WID 2015 dem Geschäftsführer, Herrn Gerald Dorn, überreicht werden.

Der Österreichische Dentalverband ehrt aber zusätzlich jenes Unternehmen, welches im Kalenderjahr

die höchste Punktezahl im Zuge des Audits erreicht.

Diese Anerkennung wurde der Pluradent Austria GmbH zuteil und die Ehrung des Bestplatzierten fand kürzlich, aus Anlass der ODV-Vorstandssitzung, in den Geschäftsräumen von Pluradent statt.

Derzeit sind – in alphabetischer Reihenfolge – die Firmen Henry

Schein Dental Austria GmbH, Heraeus Kulzer GmbH, Ivoclar Vivadent GmbH, L. Liehmann & Co GmbH, Pluradent Austria GmbH, W&H Austria GmbH und ZPP Dentalmedizintechnik GmbH nach den Richtlinien des GDDP-Audits zertifiziert. [DT](#)

Quelle: ODV

Registrierkassenpflicht ist nicht verfassungswidrig

VfGH argumentiert mit Manipulationsmöglichkeiten und Steuerhinterziehung.

WIEN – Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass die Registrierkassenpflicht nicht verfassungswidrig ist. Sie ist dazu geeignet, Manipulationsmöglichkeiten zu reduzieren und somit Steuerhinterziehung zu vermeiden. Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse liegt damit im öffentlichen Interesse.

Sie bewirkt auch bei Kleinunternehmen keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Freiheit der Erwerbsbetätigung. Die Verpflichtung zur Verwendung der Registrierkasse gilt jedoch frühestens ab dem 1. Mai dieses Jahres. Es ist nämlich nicht so, dass sich die Registrierkassenpflicht aus den Umsätzen des Jahres 2015 ergibt.

Das Überschreiten gewisser Umsatzgrenzen im Jahr 2015 spielt für



die Frage der Registrierkassenpflicht keine Rolle. Eine „Rückwirkung“ gibt es nicht. Das Gesetz ist hier vollkommen klar. Das bedeutet: Erst der Umsatz ab dem 1. Jänner 2016 ist für die Frage der Registrierkassenpflicht maßgeblich; sie wirkt dann gegebenenfalls für den Einzelnen,

der im Gesetz festgelegten Frist entsprechend, frühestens ab dem 1. Mai 2016. [DT](#)

Quelle: Verfassungsgerichtshof Österreich, VfGH-Entscheidung vom 9. März 2016 zu G 606/2015, G 644/2015, G 649/2015

DENTAL TRIBUNE

IMPRESSUM

Verlag
OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig
Tel.: +49 341 48474-0
Fax: +49 341 48474-290
kontakt@oemus-media.de
www.oemus.com

Verleger
Torsten R. Oemus

Verlagsleitung
Ingolf Döbbecke
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller

Chefredaktion
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner (ji)
V.i.S.d.P.
isbaner@oemus-media.de

Redaktionsleitung
Majang Hartwig-Kramer (mhk)
m.hartwig-kramer@oemus-media.de

Korrespondent
Gesundheitspolitik
Jürgen Pischel (jp)
info@dp-uni.ac.at

Projektmanagement/Verkauf
Nadine Naumann
n.naumann@oemus-media.de

Produktionsleitung
Gernot Meyer
meyer@oemus-media.de

Anzeigenposition
Marius Mezger
m.mezger@oemus-media.de

Lysann Reichardt
l.reichardt@oemus-media.de

Bob Schliebe
b.schliebe@oemus-media.de

Layout/Satz
Matthias Abicht
abicht@oemus-media.de

Lektorat
Hans Motschmann
h.motschmann@oemus-media.de

Marion Herner
m.herner@oemus-media.de

Erscheinungsweise

Dental Tribune Austrian Edition erscheint 2016 mit 12 Ausgaben, es gilt die Preisliste Nr. 7 vom 1.1.2016. Es gelten die AGB.

Druckerei

Dierichs Druck+Media GmbH, Frankfurter Str. 168, 34121 Kassel, Deutschland

Verlags- und Urheberrecht

Dental Tribune Austrian Edition ist ein eigenständiges redaktionelles Publikationsorgan der OEMUS MEDIA AG. Die Zeitschrift und die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt besonders für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages. Bei Einsendungen an die Redaktion wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, sofern nichts anderes vermerkt ist. Mit Einsendung des Manuskriptes geht das Recht zur Veröffentlichung als auch die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten in deutscher oder fremder Sprache, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken zur Herstellung von Sonderdrucken und Fotokopien an den Verlag über. Für unverlangt eingesandte Bücher und Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Mit anderen als den redaktionseigenen Signa oder mit Verfassernamen gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung der Verfasser wieder, welche der Meinung der Redaktion nicht zu entsprechen braucht. Der Autor des Beitrages trägt die Verantwortung. Gekennzeichnete Sonderbeilagen und Anzeigen befinden sich ausserhalb der Verantwortung der Redaktion. Für Verbands-, Unternehmens- und Marktinformationen kann keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung für Folgen aus unrichtigen oder fehlerhaften Darstellungen wird in jedem Falle ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Leipzig, Deutschland.